



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gerald Pittner, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Bürgerinnen und Bürger sowie Mittelstand entlasten – schnelle und vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene weiterhin für eine schnelle und vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags einzusetzen.

Begründung:

Der Solidaritätszuschlag wurde nach der Wiedervereinigung als Zuschlagsteuer zugunsten des Bundeshaushalts eingeführt und sollte die besonderen finanziellen Lasten des Bundes für die deutsche Einheit mitfinanzieren. Bei seiner Einführung betrug der Solidaritätszuschlag 7,5 Prozent der Lohn-, Einkommen-, Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer. Da er zum 1. Juli eingeführt wurde, betrug der effektive Zuschlag im Jahr 1991 nur 3,75 Prozent. Zum 30. Juni 1992 wurde die Erhebung des Solidaritätszuschlags ausgesetzt und zum 1. Januar 1995 mit einem Prozentsatz von 7,5 Prozent auf die Lohn-, Einkommen-, Körperschaft- und Kapitalertragsteuer (§ 4 Solidaritätszuschlaggesetz – SolzG) erneut eingeführt.

Im Jahr 2015 nahm der Bund aus dem sogenannten Soli 15,9 Mrd. Euro ein. Im Jahr 2019 sind die Soli-Einnahmen auf 19,6 Mrd. Euro angestiegen. Bis 2020 werden sich die Einnahmen wohl auf den Gesamtbetrag von über 325 Mrd. Euro aufaddiert haben. Mittlerweile übersteigen die Einnahmen aus dem Zuschlag deutlich die Solidarpaktmittel für die neuen Bundesländer: Während den Einnahmen des Staates durch den Solidaritätszuschlag 2005 i. H. v. 10,3 Mrd. Euro noch Transfers an die neuen Bundesländer i. H. v. rd. 16,3 Mrd. Euro gegenüberstanden, standen den Einnahmen im Jahre 2014 i. H. v. 15 Mrd. Euro „lediglich“ Leistungen des Bundes i. H. v. rund 8 Mrd. Euro gegenüber. Im Jahr 2019 hat sich ein Verhältnis von 19,6 Mrd. Euro an Einnahmen zu 3,6 Mrd. Euro an Transfers an die neuen Bundesländer ergeben. Am 14. November 2019 hat der Deutsche Bundestag beschlossen, dass der Solidaritätszuschlag ab 2021 für rund 90 Prozent der bisherigen Solidaritätszuschlagszahler entfällt.

Die Corona-Krise gebietet jedoch eine schnellere Abschaffung des Solidaritätszuschlags als bisher vorgesehen, um die Bürgerinnen und Bürger sowie den Mittelstand zu entlasten und die Nachfrage und Konjunktur wieder anzukurbeln. Dies regen auch Deutschlands renommierteste Wissenschaftler der Leopoldina an (vgl.: Dritte Ad-hoc-Stellungnahme: Coronavirus-Pandemie – Die Krise nachhaltig überwinden 13. April 2020, S. 17).

Auch die vollständige Abschaffung ist in diesem Zusammenhang geboten, um die im Raum stehende Verfassungswidrigkeit auszuräumen. So geht nach einem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags ein „beachtlicher und auch renommierter Teil der Fachliteratur“ davon aus, dass mit Ablauf des Solidarpakts II die verfassungsmäßige Rechtfertigung für die Erhebung des Solidaritätszuschlags als Ergänzungsabgabe entfalle, und somit ein hohes Risiko bestehe, dass das Bundesverfassungsgericht eine Erhebung des Solidaritätszuschlags für Veranlagungszeiträume ab 2020 für verfassungswidrig erklären werde (vgl.: Ausarbeitung, Zur Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags WD 4 – 3000 – 099/19, 28. August 2019, S. 22f.).